

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1984	Nummer 5
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	29. 12. 1983	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	74
2061	30. 12. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mustersatzungen für die Satzungen über die Abfallbeseitigung in den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden	74
631	2. 1. 1984	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV - LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO	74
641	4. 1. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Verzinsung von Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln nach §§ 18 a bis f WoBindG	74
7815	23. 12. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführung von Vermessungsarbeiten in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung	78

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
29. 12. 1983	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	78
	Finanzminister	
2. 1. 1984	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	78
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
26. 1. 1984	Bek. - Planfeststellungsbeschluß; Neubau der B 70 von km 12,4 + 92	78
26. 1. 1984	Bek. - Planfeststellungsbeschluß; Neubau der B 70 von km 16,3 + 10	78
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2. 1. 1984	Bek. - Immissionsschutz; Fortbildungsprogramm 1984	80
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
22. 12. 1983	RdErl. - Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW - FlurbAnw NW) Teil 11 Neuvermessung	83
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 12. 1983	Bek. - Widmungs- und Einziehungsverfügung	83
29. 12. 1983	Bek. - Ortsdurchfahrtfestsetzung im Zuge der Landesstraße 38 in der Gemeinde Nümbrecht	83

I.

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 4. November 1983
zum Tarifvertrag über Zulagen
an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.14 – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 58/83 – v. 29. 12. 1983

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 27. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBL. NW. 203302) geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 4. November 1983
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. I zu § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

- Nach der Zwischenüberschrift „Teil II“ wird die folgende Tz. 2.1 eingefügt:
„2.1 Abschnitt B Unterabschnitt III Fallgruppe 2,
Unterabschnitt VI Fallgruppen 2, 3, 5 bis 7,
Unterabschnitt VII Fallgruppen 2 bis 4.“
- Die bisherigen Tz. 2.1 bis 2.6 werden Tz. 2.2 bis 2.7.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft.

Bonn, den 4. November 1983

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) – Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

2061

**Mustersatzungen
für die Satzungen über die Abfallbeseitigung in den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 12. 1983 – III A 2 – 813/4 – 24818

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird mein RdErl. v. 27. 11. 1974 (SMBL. NW. 2061) wie folgt geändert:

- Muster einer Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt. § 3 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Der Ausschluß der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche Abfälle, die in Haushaltungen anfallen und von den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen angenommen werden.

- Muster einer Satzung über Abfallbeseitigung in dem Kreis.

§ 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Der Ausschluß der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche Abfälle, die in Haushaltungen anfallen und von den vom Kreis eingerichteten Sammelstellen angenommen werden.

- Muster einer Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde/Stadt.

§ 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Der Ausschluß der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche Abfälle, die in Haushaltungen anfallen und von den von der Gemeinde/Stadt eingerichteten Sammelstellen angenommen werden.

– MBl. NW. 1984 S. 74.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltungsordnung (Vorl. VV – LHO)
Zinssatz für Verzugszinsen
nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1984
– I D 5 – 0034 – 6 –

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1983 auf 7,7 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1983 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

– MBl. NW. 1984 S. 74.

641

Verzinsung von Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln nach §§ 18 a bis f WoBindG

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 4. 1. 1984 – IV C 2 – 4147 – 2457/83

Der RdErl. v. 22. 10. 1982 (SMBL. NW. 641) wird wie folgt geändert:

- Im zweiten Absatz des Einleitungssatzes werden zwischen dem Klammerzusatz „(GV. NW. S. 813)“ und dem Parenthesezusatz „– SGV. NW. 641 –“ folgende Wörter eingefügt:

und vom 25. Oktober 1983 (GV. NW. S. 445)

– MBl. NW. 1984 S. 74.

2. Nummer 1.2 wird gestrichen.
Nummer 1.3. wird Nummer 1.2.
3. In Nr. 3.7 wird folgender Satz 7 angefügt:
Satz 3 ist für nach dem 30. Juni 1983 beginnende Zahlungsabschnitte nicht mehr anzuwenden; für die in Anwendung des Satzes 3 vorgenommene Zinsbegrenzung gilt Nr. 6.3.1.
4. Nach Nummer 5 werden folgende Abschnitte Nummer 6 und Nummer 7 eingefügt; die bisherige Nummer 6 (Schlußvorschriften) wird Nummer 8.

6 Anwendung der zweiten Änderungsverordnung zur 1. ZinsVO vom 25. Oktober 1983 (GV. NW. S. 445)

- 6.1 Bei der Anwendung der Änderungsverordnung sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:
- 6.2 Die darlehnsverwaltenden Stellen haben die Darlehnsschuldner über den Inhalt der Änderungsverordnung in geeigneter Weise zu unterrichten. Dabei ist auf die Antragsmöglichkeiten und Antragsfristen gemäß §§ 2 Abs. 3 und 2 a der 1. ZinsVO sowie darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Kappungsbeträgen der §§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 a Abs. 3 Satz 1 und bei dem Mieterhöhungsbetrag des § 2 a Abs. 2 Satz 1 der 1. ZinsVO um monatliche Beträge handelt.
- 6.3 Gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der 1. ZinsVO in der Fassung der Änderungsverordnung ist die Begrenzung der Verzinsung nur für die Dauer von drei Jahren zulässig. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Zahlungsabschnitts, für den sich die Zinsbegrenzung auswirkt. Für Zahlungsabschnitte nach Ablauf dieses Dreijahreszeitraums ist eine weitere Zinsbegrenzung nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 der 1. ZinsVO zulässig.

6.3.1 Ist die Verzinsung für vor dem 1. Juli 1983 beginnende Zahlungsabschnitte gemäß der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 2 der 1. ZinsVO unbefristet begrenzt worden, so ist die entsprechende Zinsbegrenzung gemäß der jetzigen Fassung in der Weise auf drei Jahre zu befristen, daß nach Ablauf dieses Zeitraums die Zinsen auf den nach § 1 Abs. 2 oder 3 oder § 2 Abs. 1 der 1. ZinsVO zulässigen Betrag erhöht werden. Den Darlehnsnehmern ist die Befristung und die daraus folgende Zinserhöhung unabhängig von der Information nach Nr. 6.2 in Form einer Zinserhöhungsmitteilung mitzuteilen. Nr. 4.1 und Nr. 4.2 sind zu beachten.

6.3.2 Für die nach dem 30. Juni 1983 beginnenden Zahlungsabschnitte sind auf Antrag des Darlehnschuldners die Zinsen nach § 2 Abs. 3 der 1. ZinsVO zu begrenzen; hierbei ist § 2 Abs. 2 der 1. ZinsVO nicht mehr anwendbar. § 2 Abs. 1 der 1. ZinsVO ist – antragsunabhängig – weiterhin anzuwenden.

6.3.3 Die dreijährige Zinsbegrenzung gemäß § 2 Abs. 3 der 1. ZinsVO ist zukünftig für jeden nach dem 30. Juni 1983 beginnenden Zahlungsabschnitt zulässig. Für Zahlungsabschnitte nach Ablauf der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der 1. ZinsVO bezeichneten Dreijahreszeiträume ist eine anschließende oder spätere weitere Zinsbegrenzung – nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 der 1. ZinsVO – zulässig.

6.3.4 Der Antrag auf Zinsbegrenzung nach § 2 Abs. 3 der 1. ZinsVO ist vom Darlehnschuldner unter Vorlage einer Bescheinigung nach dem Muster des Vordrucks der Anlage 2 zu stellen. Der Nachweis ist für den Wohnungsinhaber nach den Einkommens- und Nutzungsverhältnissen am maßgebenden Stichtag zu führen. Maßgebender Stichtag ist der Erste des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsbegrenzung beantragt wird. Bei der Ausstellung der Bescheinigung ist der RdErl. v. 1. 3. 1980 (SMBI. NW. 238), „Prüfung der Einkommensverhältnisse“, anzu-

wenden. Der Nachweis der Nutzung am maßgebenden Stichtag wird gegenüber der zuständigen Stelle regelmäßig durch eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes gemäß Nr. 2.1 des RdErl. v. 1. 3. 1980 geführt. Weichen die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse von den gemeldeten Verhältnissen ab, so wird der Nachweis der Nutzung durch einen Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. durch Vorlage eines Mietvertrages) geführt.

Die Bescheinigung kann ohne Prüfung des Einkommens ausgestellt werden, wenn

- a) dem Wohnungsinhaber am maßgebenden Stichtag Wohngeld gewährt worden ist oder
- b) dem Wohnungsinhaber innerhalb eines halben Jahres vor dem maßgebenden Stichtag entweder eine Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Buchstabe a) WoBindG oder eine Bescheinigung „A“ nach dem RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBI. NW. 2370) erteilt worden ist.

6.3.5 Der Antrag auf Zinsbegrenzung nach § 2 Abs. 3 der 1. ZinsVO ist für im zweiten Kalenderjahr 1983 beginnende Zahlungsabschnitte spätestens bis zum 29. Februar 1984 zu stellen; für spätere Zahlungsabschnitte ist er spätestens zwei Monate nach Beginn des Zahlungsabschnitts zu stellen (§ 2 Abs. 3 Satz 3). Der Antrag kann nur bei der darlehnsverwaltenden Stelle gestellt werden; hierauf weisen die mit der Einkommensprüfung befaßten zuständigen Stellen hin.

Für die Antragsstellung werden beispielhaft folgende Hinweise gegeben:

Beginn des Zahlungsabschnitts	für die Einkommensprüfung maßgebender Stichtag	letzter Tag (= Eingang bei der darlehnsverwaltenden Stelle) für die Antragstellung
1. 7. 1983	1. 6. 1983	29. 2. 1984
1. 10. 1983	1. 9. 1983	29. 2. 1984
1. 1. 1984	1. 12. 1983	29. 2. 1984
1. 4. 1984	1. 3. 1984	31. 5. 1984
1. 7. 1984	1. 6. 1984	31. 8. 1984
1. 1. 1985	1. 12. 1984	28. 2. 1985
1. 4. 1985	1. 3. 1985	31. 5. 1985
1. 7. 1985	1. 6. 1985	31. 8. 1985

6.4 Die Begrenzung der Mehrbelastung (Zinsbegrenzung) bei Eigentumsmaßnahmen mit einer vermieteten zweiten Wohnung richtet sich für nach dem 30. Juni 1983 beginnende Zahlungsabschnitte ausschließlich nach § 2 a der 1. ZinsVO. Nr. 2.6 ist weiterhin anzuwenden.

6.4.1 Die Zinsbegrenzung ist von einem Antrag des Darlehnschuldners – nicht des Mieters – abhängig. Die Darlehnschuldner haben Angaben über Art und Höhe der Darlehen sowie über den Umfang der Gesamtwohnfläche und der Teilflächen beider Wohnungen zu machen.

6.4.2 Zur Ermittlung der Verzinsung sind die Darlehen oder Darlehnsteile wie folgt derjenigen Wohnung zuzuordnen, zu deren Förderung sie gewährt wurden:

- a) sind zur Förderung beider Wohnungen gesonderte Darlehen gewährt worden, so sind diese jeweils der damit geförderten Wohnung zuzuordnen;
- b) ist zur Förderung der Wohnungen nur ein Darlehen gewährt worden, so ist dieses nach dem Verhältnis der Wohnflächen rechnerisch auf beide Wohnungen so aufzuteilen, daß sich zwei Darlehnsteile ergeben, die jeweils den Wohnungen zuzuordnen sind; dies gilt entsprechend, wenn mehrere Darlehen zur Förderung beider Wohnungen gewährt worden sind.

Die Angaben der Darlehnschuldner sind der Aufteilung zugrunde zu legen, sofern sie nicht offen-

T.

sichtlich zu unzutreffenden Ergebnissen führen. Läßt sich in den Fällen des Buchstaben a) die Höhe der auf die Wohnungen entfallenden gesonderten Darlehen aus den Angaben der Darlehnschuldner nicht ermitteln, so ist entsprechend Buchstabe b) nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

- 6.4.3** Bei der Verzinsung des der vermieteten Wohnung zugeordneten Darlehens oder Darlehnsteils ist von den Zinssätzen des § 1 Abs. 2 und 3 der 1. ZinsVO auszugehen (8 v. H. bzw. 6 v. H.).

Die Verzinsung ist so zu begrenzen, daß die sich aus der Höherverzinsung ergebende Erhöhung der Miete nicht mehr als 0,40 DM je qm monatlich beträgt (§ 2 a Abs. 2 der 1. ZinsVO).

Der Kappungsbetrag von 0,40 DM je qm Wohnfläche monatlich wird nicht erhöht um ein Mietausfallwagnis.

Die Mietobergrenzen des § 2 Abs. 2 der 2. ZinsVO sind nicht anzuwenden.

Die Zinsbegrenzung darf nur vorgenommen werden, wenn der Darlehnschuldner die in § 2 a Abs. 2 Satz 2 der 1. ZinsVO genannte Verpflichtung übernimmt; der Darlehnschuldner hat hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

- 6.4.4** Die Verzinsung des Darlehens (oder Darlehnsteils), das der vom Eigentümer (Darlehnschuldner) genutzten Wohnung zugeordnet wird, ist – von den Zinssätzen des § 1 Abs. 2 und 3 der 1. ZinsVO ausgehend – so zu begrenzen, daß der nach § 2 a Abs. 3 Satz 2 zu ermittelnde Kappungsbetrag (geminderter Kappungsbetrag) nicht überschritten wird (§ 2 a Abs. 3 Satz 1 der 1. ZinsVO).

Zur Berechnung des geminderten Kappungsbetrages ist von dem Verhältnis der Darlehen oder Darlehnsteile auszugehen, die den beiden Wohnungen nach Nr. 6.4.2 zugeordnet sind.

Der Kappungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 oder der Kappungsbetrag gemäß § 2 Abs. 3 der 1. ZinsVO ist um den Anteilsbetrag zu mindern, der dem auf die vermietete Wohnung entfallenden Darlehnsteil entspricht.

Der einkommensunabhängige geminderte Kappungsbetrag (Anteil aus 200,- DM) ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 der 1. ZinsVO ohne Einkommensnachweis des Darlehnschuldners anzuwenden.

Der einkommensabhängige geminderte Kappungsbetrag (Anteil aus 80,- DM) ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 der 1. ZinsVO anzuwenden; der Nachweis des Einkommens und der Nutzung ist für die Person des Darlehnschuldners (Eigentümers) nach Nr. 6.3.4 zu führen (Hinweis auf Nr. 3.7 Satz 7).

- 6.4.5** Aus den Zinsbegrenzungen gemäß Nr. 6.4.3 (§ 2 a Abs. 2 der 1. ZinsVO) und Nr. 6.4.4 (§ 2 a Abs. 3 der 1. ZinsVO) ist ein einheitlicher Zinssatz für alle zur Förderung beider Wohnungen gewährten Darlehen (Gesamtdarlehen) zu bilden. Der sich dabei ergebende Vomhundertsatz ist auf das nächst niedrigere Zehntelp Prozent abzurunden. Der einheitliche abgerundete Zinssatz ist auf das Gesamtdarlehen anzuwenden; die Mehrbelastung (Erhöhungsbetrag) richtet sich nach diesem Zinssatz. Die durch Abrundung sich ergebende Senkung des Zinssatzes bleibt bei der Zinsbegrenzung gemäß Nr. 6.4.3 (§ 2 a Abs. 2 der 1. ZinsVO) unberücksichtigt.

- 6.4.6** Ist die Mehrbelastung infolge der Zinsanhebung aufgrund eines nach Nr. 3.7 Satz 3 geführten Ein-

kommensnachweises für vor dem 1. Juli 1983 beginnende Zahlungsabschnitte auf monatlich 80,- DM begrenzt worden (§ 2 Abs. 2 der 1. ZinsVO in der Fassung vom 22. 9. 1982), so ist innerhalb des nach Nr. 6.3.1 festzusetzenden Dreijahreszeitraums (§ 2 Abs. 2 der 1. ZinsVO in der Fassung der Änderungsverordnung) von einer weiteren, darüber hinausgehenden höheren Verzinsung aufgrund eines nach § 2 a der 1. ZinsVO gestellten Antrags abzusehen; Voraussetzung hierfür ist, daß sich der Darlehnschuldner verpflichtet, die sich aus der Zinsanhebung ergebende Mieterhöhung vom 1. Juli 1983 an auf 0,40 DM je qm monatlich zu begrenzen.

- 6.4.7** Den Darlehnschuldner ist mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt an und auf welchen Betrag die sich aus der Zinsanhebung nach der 1. ZinsVO ergebende Mieterhöhung zu begrenzen ist.

7 Zinsherabsetzung gemäß § 18 a Abs. 4 WoBindG

- 7.1** Bei der Anwendung des § 18 a Abs. 4 WoBindG sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

- 7.2** Die Herabsetzung des Zinssatzes ist zulässig bei Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln (§ 18 a Abs. 4 u. 6 WoBindG in Verbindung mit § 87 a Abs. 5 Satz 1 II. WoBauG), sofern die Darlehen zur Förderung von Mietwohnungen gewährt wurden.

- 7.3** Die Zinsherabsetzung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder des Mieters.

- 7.4** Die Darlehen müssen nach dem 31. Dezember 1959 bewilligt worden sein. Nr. 2.1 ist anzuwenden.

- 7.5** Die Modernisierung muß nach der Zinserhöhung durchgeführt sein. Das ist der Fall, wenn die baulichen Maßnahmen abgeschlossen wurden zu einem Zeitpunkt, der nach der Zinserhöhung – d. h. nach dem ersten Tag des ersten Zahlungsabschnitts, für den sich die Zinserhöhung auswirkt – liegt. Die Abrechnung der Kosten und die Mieterhöhung gehören nicht zur Durchführung der Modernisierung.

- 7.6** Die sich unter Berücksichtigung der Zinserhöhung und der Modernisierung ergebende Durchschnittsmiete muß die Mietobergrenze des § 2 Abs. 2 bis 6 der 2. ZinsVO nicht nur unerheblich überschreiten. Das ist der Fall, wenn die Mietobergrenze um mehr als 5 v. H. überschritten wird. Anzuwenden ist die Mietobergrenze für diejenige Ausstattung, welche die Wohnung nach der Modernisierung aufweist. Durchschnittsmiete ist die preisrechtlich zulässige Miete.

- 7.7** Die Zinserhöhung ist soweit herabzusetzen, daß die Durchschnittsmiete einschließlich der durch die Modernisierung bedingten Mieterhöhung die Mietobergrenze nach § 2 Abs. 2 bis 6 der 2. ZinsVO nicht überschreitet.

- Erreicht die Durchschnittsmiete einschließlich der durch die Modernisierung bedingten Mieterhöhung die Mietobergrenze im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 6 der 2. ZinsVO ohne Berücksichtigung der Zinserhöhung oder überschreitet sie diese Mietobergrenze ohne Berücksichtigung der Zinserhöhung, so ist eine vollständige Herabsetzung der Zinserhöhung auf den Stand vor der Zinserhöhung nach der 2. ZinsVO vorzunehmen. Nr. 7.6 Satz 3 ist anzuwenden.

- 5. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1.**

(zuständige Stelle)

Anlage 2

....., den

– Nur gültig zur Vorlage bei der darlehnsverwaltenden Stelle –

Bescheinigung

gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) in der Fassung vom 25. Oktober 1983 (GV. NW. S. 445/SGV. NW. 841)

Herr/Frau

.....

hat die mit öffentlichen Mitteln/Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Wohnung in dem/der – im Anschriftenfeld genannten –*)

Eigenheim/Kaufeigenheim/Kleinsiedlung/Eigentums-/Kaufeigentumswohnung

(Ort)**)

(Straße)**)

(Haus-Nr.)**)

(genaue Lage der Wohnung im Hause)***)

..... am 1. 19..... bewohnt

Das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers überschreitet die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 des II. WoBauG nach den Verhältnissen am 1. 19..... nicht um mehr als 20 v. H.

Im Auftrag**DS**

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) entfällt, wenn die Wohnung im Anschriftenfeld genannt
 ***) nur bei Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen

7815

Ausführung von Vermessungsarbeiten in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1983 – III B 4 – 401 – 8540

Mein RdErl. v. 15. 7. 1988 (SMBL. NW. 7815) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1984 S. 78.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 12. 1983 – I B 5 – 415 – 6/81

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. August 1981 ausgestellte und bis zum 12. August 1985 gültige Konsularische Ausweis Nr. 3892 des Herrn Olivier Gallot, Mitglied des Verwaltungspersonals des Französischen Generalkonsulates Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBL. NW. 1984 S. 78.

Finanzminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Finanzministers v. 2. 1. 1984 – H 4623 – 6 – II C BD

Der Dienstausweis Nr. 283 des Verwaltungsangestellten Heinrich Neunzertling, geb. am 16. 2. 1928 in Düsseldorf, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Ellerstr. 208, ausgestellt am 9. 12. 1969 vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte, die Veröffentlichung im Ministerialblatt NW zu veranlassen.

– MBL. NW. 1984 S. 78.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Planfeststellungsbeschuß

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 1. 1984 – VI/A 3 – 32 – 03/594 – 2590/83

Planfeststellung
für den Neubau der B 70
westlich des Stadtzentrums von Rheine

von km 12,4 + 92
(Verknüpfung mit der B 70 alt
– Neuenkirchener Straße –)

bis km 18,3 + 10
(Verknüpfung mit der B 65
– Salzbergener Straße –)

in der Gemeinde Neuenkirchen
und in der Stadt Rheine

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 24. 1. 1984
– VI/A 3 – 32 – 03/594 – 2590/82 –
habe ich den Plan für die o. a. Baumaßnahme gemäß §§ 17,
bis 18e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl.
I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980
(BGBl. I S. 649), festgestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast sind in Abschnitt 4 des Beschlusses Auflagen und Verpflichtungen auferlegt worden. Im Planfeststellungsbeschuß ist über die vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschuß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der

- a) Stadt Rheine, Tiefbauamt, Klosterstraße 14, Zimmer 511,
- b) in der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16, Zimmer 20,
und im

Straßenneubauamt Münster, Königstraße 46, 4400
Münster, Zimmer 154,

in der Zeit

vom 13. 2. bis 27. 2. 1984

während der für den Publikumsverkehr festgesetzten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 18a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschuß kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Straßenneubauamt Münster, Königstraße 46, 4400 Münster, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung (= Ende der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Königstraße 47, 4400 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

– MBL. NW. 1984 S. 78.

Planfeststellungsbeschuß

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 1. 1984 – VI/A 3 – 32 – 03/594 – 2590/83

Planfeststellung
für den Neubau der B 70
westlich des Stadtzentrums von Rheine
von km 16,3 + 10
(etwa 250 m nördlich der B 65
– Salzbergener Straße –)
bis km 19,9 + 55
(Verknüpfung mit der B 70 alt,
Grenze mit dem Land Niedersachsen)
in der Stadt Rheine

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 25. 1. 1984
– VI/A 3 – 32 – 03/594 – 2590/83 –
habe ich den Plan für die o. a. Baumaßnahme gemäß §§ 17,
bis 18e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl.
I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980
(BGBl. I S. 649), festgestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast sind in Abschnitt 4 des Beschlusses Auflagen und Verpflichtungen auferlegt worden. Im Planfeststellungsbeschuß ist über die vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschuß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der

Stadt Rheine, Tiefbauamt, Klosterstraße 14,

Zimmer 511,

und im

Straßenneubauamt Münster, Königstraße 46,
4400 Münster, Zimmer 154,

in der Zeit

vom 13. 2. bis 27. 2. 1984

während der für den Publikumsverkehr festgesetzten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 18 a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschuß kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Straßenneubauamt Münster, Königstraße 46, 4400 Münster, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung (= Ende der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Königstraße 47, 4400 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

– MBl. NW. 1984 S. 78.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Immissionsschutz
Fortsbildungsprogramm 1984**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 1. 1984 – III B 1 – 8802.43 (III/01/84)

Mit dem Fortbildungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen der Gewerbeaufsichtsverwaltung, der Industrie, den Kommunalbehörden und anderen Institutionen sowie allen interessierten Kreisen in Fortführung der letztjährigen Programme ein breites Spektrum an Themen zum Immissionsschutz an. Die Teilnahme an den Kursen ist für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen kostenfrei.

Für die Teilnahme an den Grundkursen werden keine besonderen Vorkenntnisse vorausgesetzt; hier wird den Teilnehmern Gelegenheit geboten, sich in die Materie einzuarbeiten und einen Überblick über die Problemkreise des Immissionsschutzes zu verschaffen.

In den Sonderkursen werden spezielle Themenkreise angesprochen und Lösungswege nach dem neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand aufgezeigt.

Für das Jahr 1984 ist folgender Veranstaltungsplan vorgesehen:

LUFTREINHALTUNG

	Termine	Gebühren DM
Grundkurse:		
Reinhaltung der Luft – Grundlagen und erweiterte Übersicht des Problemkreises	2. – 6. 4.	150,-
Maßnahmen zur Emissionsminderung – dargestellt am Beispiel kleinerer und mittlerer Anlagen	30. – 31. 10.	60,-
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung – Grundlagen, Übersicht der Verfahren und Anwendungsbeispiele	21. – 22. 3.	60,-
Sonderkurse: Meß- und Auswertetechnik		
Auswertungen nach TA-Luft	21. – 23. 5.	90,-
Registrierende Emissionsüberwachung (mit Exkursion)	12. – 15. 6.	200,-
Emissionsmeßverfahren: Grundlagen, Meßtechnik, Randbedingungen	24. – 25. 5.	60,-
Bestimmung von Gerüchen – Olfaktometrie	15. – 16. 10.	60,-
Vorstellung bewährter Immissionsmeßverfahren und im Einsatz befindlicher Meßgeräte (mit Übungen)	4. – 6. 6.	90,-
Transport und Umwandlung von Schadstoffen in der Atmosphäre	14. 11.	30,-
Praktikum: Qualitätssicherung von Immissionsmeßdaten (Ozon)	6. – 8. 6.	90,-
Statistische Methoden zur Beurteilung von Immissionsmessungen	12. – 13. 11.	60,-
Sonderkurs : Wirkungen		
Umweltbelastung durch Immissionen toxischer Stoffe	11. 9.	30,-

	Termine	Gebühren DM
Sonderkurse: Technologie und Emissionsminderung		
Bestimmung hochtoxischer Stoffe und technische Maßnahmen zu deren Emissionsminderung	12. 9.	30,-
Technische Maßnahmen zur Emissionsminderung von Gerüchen	17. - 18. 10.	60,-
Moderne Abgasreinigung	22. - 23. 10.	60,-
Moderne Lackier- und Beschichtungstechniken	24. 10.	30,-
Emissionsminderung bei Oberflächenveredlungsverfahren	25. 10.	30,-
Kokereien – Umweltprobleme und Minderungsmöglichkeiten	26. 10.	30,-

LUFTREINHALTUNG UND GERÄUSCHMINDERUNG

Emissionsminderung bei Baustellen und Baumaschinen	2. 5.	30,-
Emissionsminderung in Betrieben der Lebensmittelbranche	3. 5.	30,-
Emissionsminderung in Betrieben der Kfz-Branche	4. 5.	30,-
Emissionsminderung in metallbe- und -verarbeitenden Betrieben	22. 11.	30,-
Emissionsminderung in Schreinerei- und Zimmereibetrieben	23. 11.	30,-

GERÄUSCH- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

	Termine	Gebühren DM
Grundkurse:		
Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik (mit Übungen)	7. - 9. 5.	100,-
Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik (mit Übungen)	24. - 26. 9.	100,-
Einführung in die TA-Lärm	10. 5.	30,-
Einführung in die Geräuschmeßtechnik – praktische Übungen zur Meßtechnik und Bewertung mit Beispielen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommunalverwaltungen	1. - 3. 10.	100,-

Sonderkurse: Messen und Beurteilen

Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik mit Übungen	18. - 20. 6.	110,-
Erfahrungsaustausch für Meßtrupps der Gewerbeaufsichtsämter	27. 9.	30,-
Ermittlung und Beurteilung von Schießgeräuschen	4. 10.	30,-
Meßtechnische Ermittlung und Prognose von Erschütterungsimmissionen	8. 11.	30,-
Prognose von Geräuschen - dargestellt an praktischen Beispielen	6. - 7. 11.	60,-
Erfahrungen mit der Ausbreitungsrechnung durch datenverarbeitende Geräte	9. 11.	30,-

Sonderkurs.: Wirkungen

Wirkungen von Geräuschen auf den Menschen	28. 9.	30,-
---	--------	------

PLANUNG UND IMMISSIONSSCHUTZ

	Termine	Gebühren DM
Seminar: Bauleitplanung, Bauordnung, Immissionsschutz	17. - 21. 9.	200,-
Immissionsschutz im ländlichen Raum	28. - 29. 5.	60,-

IMMISSIONSSCHUTZRECHT

Einführung in das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen	28. 3.	30,-
Störfallverordnung und Sicherheitsanalyse	13. 9.	30,-
Die Beurteilung von Immissionen nach TA-Luft	26. 11.	30,-
Immissionsschutzrecht (ohne Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen)	27. 11.	30,-
Ausgewählte Fragen aus dem Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen	29. 3.	30,-
Großfeuerungsanlagenverordnung	28. 11.	30,-

ALLGEMEINER UMWELTSCHUTZ

Fachübergreifende Fragen des Umweltschutzes	4. - 5. 12.	60,-
Recyclingverfahren - Lösung von Umweltschutzproblemen	15. - 16. 11.	60,-

KOLLOQUIEN

Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen im Bereich des Immissionsschutzes	27. 3.	50,-
Waldschäden	6. - 7. 12.	100,-

Einzelheiten über das Fortbildungsprogramm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt für Immissionsschutz herausgegeben wurde und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Anfragen und Anmeldungen zu den Kursen sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Str. 8
4300 Essen 1
(Telefon: 0201/79951)

zu richten.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Anweisung
für die Durchführung der Flurbereinigung im
Lande Nordrhein-Westfalen
(Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnw NW)**

**Teil 11
Neuvermessung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1983 – III B 4 – 401 – 8540

Die Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnw NW Teil II Neuvermessung, RdErl. v. 13. 7. 1977 (n.v.) – III B 4 – 401 – 8540 – (SMBI. NW. 7815) i. d. F. v. 30. 10. 1979 (MBI. NW. S. 2265), habe ich fortgeschrieben (2. Änderung).

Hierbei wurden insbesondere die Vorschriften über die Numerierung der Vermessungspunkte (VP) neu gefaßt. In Flurbereinigungsverfahren, in denen mit der Numerierung der VP begonnen worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Änderungen im einzelnen werden in einem Satz Austauschblätter zusammengefaßt und den Ämtern für Agrarordnung zur Laufendhaltung der Flurbereinigungsanweisung NW zur Verfügung gestellt.

Soweit im Einzelfall die Flurbereinigungsanweisung NW anderen Stellen überlassen wurde, können die Austauschblätter beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windthorststraße 66, 4400 Münster/Westf., angefordert werden.

Der Innenminister erhält zur Unterrichtung der Landesvermessungs- und Katasterbehörden 100 Exemplare eines Sonderdruckes über die Numerierung der VP in Flurbereinigungsverfahren kostenfrei.

– MBl. NW. 1984 S. 83.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland
– Straßenbauverwaltung –
Widmungs- und Einziehungsverfügung**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 12. 1983 – 57.10-642-88/1/81 (1)

Gemäß § 6 Absatz 1 bzw. § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke gewidmet bzw. eingezogen.

Lage der gewidmeten Straße:
in Radevormwald-Dahlhausen

Kreis:

Oberbergischer Kreis

Regierungsbezirk:

Köln

Bestandteil der Landesstraße:

81

Beginn und Ende der gewidmeten Straße:

von Netzknoten 4709 037
nach Netzknoten 4709 038
von Station 1,574
nach Station 1,735

und die beiden Verbindungsarme von der neuen L 81 zu Gemeindestraßen in der Länge von 20 bzw. 27 Meter.

Beginn und Ende der eingezogenen Strecke:

von Netzknoten 4709 037
nach Netzknoten 4709 038
von Station 1,574
nach Station 1,634

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 5000 Köln 21 (Deutz), einzulegen.

Die Teilstrecke der Landesstraße 81 von Netzknoten 4709 037 nach Netzknoten 4709 038 von Station 1,634 nach Station 1,763 wird zur Gemeindestraße der Stadt Radevormwald abgestuft.

Köln, den 29. Dezember 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

– MBl. NW. 1984 S. 83.

**Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland
– Straßenbauverwaltung –**

**Ortsdurchfahrtfestsetzung im Zuge der Landesstraße 38
in der Gemeinde Nümbrecht**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 12. 1983 – 57.10-642-88/1/38 (1)

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWg NW die Ortsdurchfahrt Nümbrecht-Röttgen im Zuge der L 38 von Netzknoten 5110 022 nach Netzknoten 5111 002 von Station 0,117 nach Station 0,170 mit Wirkung vom 1. 7. 1983 fest. Der Landschaftsverband Rheinland ist Baulastträger für die Fahrbahn der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Für Gehwege und Parkplätze ist die Gemeinde Nümbrecht Baulastträger.

Gründe: Die vorhandene Bebauung in Nümbrecht-Röttgen an der L 38 machte aufgrund des § 5 StrWG NW die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 29. Dezember 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

– MBl. NW. 1984 S. 83.

Einzelpreis dieser Nummer 3,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X